



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Sch.: Die Rückschrittpartei und die Grundeigentumsfrage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Rückschrittpartei und die Grundeigentumsfrage.

Die Vertheilung des Grundeigentums im Zusammenhange mit der Geschichte, der Gesetzgebung und Volkszuständen. Von Dr. Adolph Lette, Präsidenten des königlichen Revisionscollegiums für Landescultursachen und Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Berlin 1858. Bei Franz Duncker. —

Gestützt auf Geschichte und Statistik behandelt der durch seine wissenschaftlichen Arbeiten in diesem Fache, wie durch seine sonstige öffentliche Wirksamkeit rühmlichst bekannte Verfasser in dem obigen Buche eine der wichtigsten Fragen der Politik und Volkswirtschaft, indem er den großen Principien der Gesetzgebung von 1808 und den folgenden Jahren in Preußen huldigt, und die freie Verfügung über das Grundeigentum auf das nachdrücklichste vertritt. Mag sich auch unter allen Einsichtigen und Unbefangenen diese Meinung längst befestigt haben, so konnte es doch grade in unsern Tagen, wo die Frage in mehrern deutschen Staaten durch die Gesetzgebung aufgenommen ist, nichts Zeitgemäheres, nichts dringender Gebotenes geben, als eine solche gründliche Darlegung derselben nach allen erdenklichen Beziehungen von competenten Seite. Denn nicht leicht hat man sich in irgend einer Materie gleiche Mühe gegeben, den wirklichen Thatbestand so zu verdunkeln, die Fragstellung durch Verdrehungen und Phrasen jeder Art so zu verschieben wie hier, um die engherzigsten Parteimotive, die krassesten Standesvorurtheile mit der Sorge für das öffentliche Wohl, für das Staatsbeste zu übertünchen. Wirklich sind die Enthüllungen des Buchs — denn so ist man versucht, die unwiderleglichen statistischen Nachweise des Verfassers gegenüber den geflüchteten Fälschungen der Thatfachen durch die Gegner zu nennen — überraschend, indem dadurch den Hauptargumenten der letztern jeder Stützpunkt in der Wirklichkeit entzogen, und fast überall das gerade Gegentheil davon dargethan wird. Wir deuten nur von dem hauptsächlichsten Einiges in aller Kürze an, was zugleich die Auffassung und Behandlungsweise des Verfassers in das Licht zu setzen geeignet ist.

Zunächst wird jenen Bestrebungen gegen die Theilbarkeit des Grundeigentums der beliebte historische Boden durch den Nachweis entzogen, daß

in früherer Zeit, außer bei Gütern, die nicht zu vollem Eigenthum besessen wurden, specielle Beschränkungen der Zertheilung mindestens in Preußen nicht existirten, im Gegentheil gesetzliche Verbote gegen die Zusammenziehung mehrerer bäuerlichen Besitzungen, insbesondere deren Zuschlagung zu Rittergütern. Von größtem Belang ist aber hierbei der vom Verfasser auf das genaueste festgestellte Umstand: „daß seit Einführung der freien Verfügung über den Grundbesitz, also der unbeschränkten Theilbarkeit, keineswegs die Zahl der mittleren und größeren Güter in sämtlichen preußischen Landestheilen sich vermindert, sondern vielmehr vermehrt habe, indem an die Stelle der in einzelne Parcellen getheilten größeren Besitzungen stets mehr dergleichen neue, durch Vereinigung kleinerer Grundstücke in einer Hand gebildete getreten sind. Der beste Beweis, was von der von den Gegnern an die Spitze gestellten Argumentation, daß die von ihnen angegriffene Freiheit am Ende zur Auflösung des Grundes und Bodens in Staubtheile führe, zu halten ist, Ganz folgerichtig will daher der Verfasser die Conservirung größerer Güter, überhaupt die Gestaltung der einschlagenden Besitzverhältnisse, der Sitte und dem Bedürfnis überlassen wissen, welche stets Hand in Hand miteinander gehen und nie auf die Dauer in Zwiespalt miteinander sein können. Ohnehin hat der Grundbesitz, wie alle andern Arten des Vermögens, von Natur weit eher die Tendenz, sich in einzelnen Händen anzuhäufen, als sich zu zersplittern, indem seine Vermehrung und Festhaltung dem, der schon viel davon hat, weit leichter fällt, als die erste Bildung eines irgend erwähnenswerthen Complexes dem Anfänger, der sich erst herausarbeitet. Die Sache liegt daher ganz in den Händen der Grundbesitzer selbst, die ihr Interesse dabei, ohne alle Eingriffe der Gesetzgebung am süklichsten selbst wahrzunehmen wissen werden, — wie uns das Beispiel Englands beweist, das die Gegenpartei bisher sehr gegen den wahren Thatbestand für ihre Zwecke ausgebeutet hat. Weder durch Fideicommissen noch Theilungsverbote sind hier die großen Gutsbesitzer in der freien Verfügung über ihr Grundeigenthum beschränkt, vielmehr ist es nur die allgemeine Sitte, welche dessen Uebertragung auf den ältesten Sohn zur Regel macht, was dann in dem Erbrecht insofern seinen Ausdruck gefunden hat, daß der Erstgeborne dem Vater, insofern dieser nicht anders darüber bestimmt, was ihm vollkommen freisteht, im Gute folgt. Natürlich steht dabei der Verkauf im Ganzen und Einzelnen dem Besitzer völlig frei, und daß, wenn Interesse und Bedürfnis dazu treiben, nicht selten Gebrauch davon gemacht wird, beweisen am besten die land and building societies, welche bereits in den Fabrikdistricten 310 große Güter aufgekauft und in 19,500 Parcellen unter den Arbeitern ausgethan haben. So hat sich auch bei uns überall, wo der eigentliche Ackerbau die vorherrschende

Betriebsgattung auf dem Lande bildet, ohne daß es irgend beschränkender Verordnungen bedurft hätte, als allgemeine Sitte bei den Besitzern größerer und mittlerer Güter herausgestellt, dieselben nicht zu theilen, sondern an eins ihrer Kinder entweder durch letztwillige Verfügung oder durch Verkäufe zu überlassen, und dem Gutsannehmer die Auszahlung seiner Geschwister aufzulegen. Wo aber, wie z. B. in den Berg- und Fabrikdistricten des Rheinlandes und Westphalens eine derartige bedeutende Industrie mit dem Ackerbau concurrirt, und große industrielle Arbeitermassen den ländlichen Bezirken zuführt, da ist die Zertheilung größerer Grundstücke von selbst durch das Privatinteresse der Betheiligten, wie durch höhere volkwirtschaftliche und politische Rücksichten geboten. Nicht nur, daß dieselbe in vielen Fällen die Bedingung jener zur Ausbeutung der Naturschätze des Bodens und lohnenden Beschäftigung der Einwohner unentbehrlichen Etablissements bildet, ermöglicht auch sie allein die Gewinnung eines Stückchen Landes zum Anbau, zur Gründung eines eignen Herdes für die zahlreichen Arbeiterfamilien. Darin aber liegt die beste Garantie für das wirtschaftliche und sittliche Gedeihen dieser zahlreichen Classe, der einzig haltbare Schutz gegen Zuchtlosigkeit und Verarmung, und die Förderung der Ansässigmachung erscheint in dieser Rücksicht zugleich als die beste und conservativste Politik für jede Regierung. Denn in jedem auf diese Weise gegen eine Menge Zwischenfälle, von denen seine gewerbliche Thätigkeit bedroht wird, einigermaßen gesicherten, zum Eigenthümer einer wenn auch noch so kleinen Scholle Landes erhobenen Arbeiter erhält die Armee der Ordnung eine Verstärkung, wie sie keine Polizeimacht zu gewähren vermag. Und weit gefehlt, daß durch eine Parcellirung unter solchen Verhältnissen an dem Ertrage des Bodens verloren ginge, wird derselbe, wie der Verfasser überzeugend darthut, dadurch verstärkt, indem die Arbeit und Sorgfalt, die jeder solche Besitzer der kleinen ihm gehörigen Fläche in jeder seiner Freistunden mittelst der Spatencultur zuführt, die außerordentlichsten Resultate gewährt, die keine noch so rationelle Ackerwirtschaft im Großen erreicht. Man darf daher die Frage, wie unter gegebenen Boden- und Bevölkerungsverhältnissen am vortheilhaftesten gewirthschaftet werden könne, im Groß- oder Kleinbesitz, getrost dem Interesse der Betheiligten überlassen, welches nach einzelnen Schwankungen hinüber und herüber, wenn man es unbeirrt gewähren läßt, auf die Dauer unfehlbar das richtige Verhältniß findet und demselben praktische Geltung verschafft.

Weiter aber kann niemand, dessen Blick nicht ganz auf der Oberfläche haftet, darüber in Zweifel sein, daß die freie Verfügung über das Grundeigenthum mit der Freiheit der Person, der freien gewerblichen Entwicklung unserer Tage in der lebendigsten Wechselwirkung steht, und daß keine dieser Fragen für sich allein, ohne in die andern überzugreifen, aufgefaßt werden

kann; eine Ausführung, die wir dem Verfasser zum besondern Verdienst anrechnen. Den Grundbesitz, einer wachsenden Bevölkerung gegenüber, mittelst Zwangsverordnungen in den Händen einer beschränkten Anzahl von Eigenthümern zurückhalten, dem Interesse und Willen aller Theile entgegen, heißt zu den kastenartigen Verschiedenheiten ganzer Volksclassen in den Erwerbs- und sonstigen socialen Zuständen wieder zurückkehren, einen privilegirten Stand von Grundeigenthümern creiren gegen eine besitz- und heimathlose Arbeitermasse, die nur als ländliche Tagelöhner oder in gewerblicher Thätigkeit ihr Brot finden können. Wohin dies in seinen Consequenzen weiter führen muß, ist leicht abzusehen. Die äußerste Abhängigkeit der ländlichen Arbeiter insbesondere, die es nie über das Gesindeverhältniß hinausbringen, nie die Aussicht auf einen eignen Herd, auf eine bleibende Stätte haben, sondern mit der willkürlichen Entlassung des Grundherrn, der sie jeden Augenblick entgegensehen müssen, zugleich den Aufenthalt, die Wohnung verlieren, bringt diese Leute entweder im Laufe der Zeit so herunter, daß sie sich dergleichen unwürdigen Zuständen willenlos fügen, oder treibt sie aus der Heimath, um das ihnen vorenthaltene menschliche Bedürfniß in der Fremde zu suchen. In Mecklenburg finden wir hierzu den Beleg, und bleiben die Dinge daselbst noch einige Zeit in dem bisherigen Gange, so werden wir erleben, daß die Ritterschaft dieses landwirthschaftlichen Musterstaates noch gesetzliche Verbote gegen die Auswanderung auswirkt, mit andern Worten die thatsächliche Leibeigenschaft in milderer Form, die erbliche Gebundenheit an die Scholle wiederherstellt, damit es dem Lande nicht anfangs an Menschen, den Herren nicht an Knechten zu fehlen. Daß eine solche verkehrte Richtung stets an einem Punkte anlangt, wo man entweder umkehren muß, oder gegen sich selbst wüthet, ist sicher. Daß man namentlich auf dem angedeuteten Wege dahin gelangt, die Nutzungen von Grund und Boden zu schwächen und seinen Werth zu verringern, scheint den Vertheidigern der beschränkenden Maßregeln noch nicht klar geworden zu sein, obschon die Erwägung so nahe liegt. Denn durch den Mangel und die Demoralisation der ländlichen Arbeiter, verbunden mit dem Sinken der Bevölkerung und des Capitals, welche bei der Durchführung des beliebten Systems und überhaupt heutzutage überall da eintreten, wo man der Industrie den Raum zu ihrer vollen Entwicklung verschließt, entgehen den Landwirthen solcher Gegenden die Bedingungen zum vollen, rationellen Betriebe ihrer Wirthschaften, wie zum lohnenden Absatz ihrer Producte gleichmäßig, und die Ausschließung solcher Käufer, welche für Trennstücke ihrer Besitzungen grade die höchsten Preise zahlen, drückt auf die Concurrenz und somit auf den Werth der letztern: Dinge, über welche kein vernünftiger Mensch in Zweifel sein kann. So legt die Rückschrittsparthei im Grunde mit solchen Verkehrsbehemmungen Hand an sich selbst, und man möchte sie in jenen selbst-

mörderischen Bestrebungen ruhig gewähren lassen, wären nicht die Interessen der übrigen Gesellschaftsclassen so wesentlich bei der Sache betheiliget, daß auch nur die vorübergehende Verwirrung, welche sie anzurichten drohn, die verderblichsten Folgen nach sich ziehen müßte.

Ist dem nun so, dann drängt sich jedem unwillkürlich die Frage auf: ob es im Grunde nicht etwas ganz Anderes ist, was die Rückschrittpartei, insbesondere diejenigen großen Grundbesitzer, welche deren Kern bilden, mit der ganzen Maßregel eigentlich erstreben, als was sie so für gewöhnlich vorgeben? — Indem das vorliegende Werk die von ihnen aufgestellten Scheinmotive in ihrer ganzen Nichtigkeit zeigt und sie des Glitters von gemeinnützigen und staatswirthschaftlichen Rücksichten entkleidet, mit dem sie sich vor uns so gern aufpuzen möchten, läßt es uns die Antwort zwischen den Zeilen lesen. Nicht die atomistische Zersplitterung des Grundbesitzes haben wir darnach zu fürchten, mit der man uns bedroht, indem derselbe weit eher dahin neigt, sich in einzelnen Händen anzuhäufen. Nicht das Verschwinden der großen und mittleren Besitzungen also, dem man aus Rücksichten für das öffentliche Wohl etwa vorzubeugen haben möchte, ist die Folge des freien Grundverkehrs, der unbeschränkten Theilbarkeit von Grund und Boden, sondern nur der Wechsel der Besitzer, die Verkleinerung des einen Gutes mit der Folge vom Anwachsen anderer aus dessen Trennstücken, und das Heilsame für das gesamtstaatliche Gemeinwesen, was in einer solchen dem Bedürfnisse und Interesse Rechnung tragenden Gestaltung der Grundverhältnisse liegt, ist bereits erörtert. Aber grade hier liegt für die Gegner der Kern der Frage, das Hauptmotiv ihrer Stellung dazu, das sich in einer Menge von Zeichen verräth, so wenig sie es auch offen aussprechen: grade diesem in der Natur aller menschlichen Zustände und Einrichtungen liegenden Wechsel will man vorbeugen. Mit dem großen Einflusse und der bei unsern Verkehrsverhältnissen immer steigenden günstigen Stellung, welche der Besitzer eines großen Gutes ohnehin und ganz von selbst genießt, und welche es ihm, bei irgend verständiger Wirthschaft, leichter als sonst jemandem machen, seinen Besitz für sich und seine Kinder zu behaupten, weil dessen Erträgnisse unendlich sicherer und weniger Wechselfällen ausgesetzt sind, als Capital- und gewerbliches Einkommen, ist man nicht zufrieden. Vielmehr möchte man diese Lage seinen Nachkommen auch für den Fall sichern, daß diese unvernünftig wirthschaften, die ihnen gebotenen Vortheile durch eine entsprechende Thätigkeit und Lebenshaltung nicht ausnutzen, sondern als müßig Genießende verschwenderisch in den Tag hineinleben, ohne an irgend eine Pflicht gegen ihre Familien wie gegen die Gesellschaft zu denken, wie sie ihnen ihre bevorzugte Stellung auferlegt. Daß man durch solche vom einseitigsten Familien- und Standesvorurtheil eingegebene Maßregeln, durch die Gründung solcher

fideicommissarischer Sinecuren, auf welche es zuletzt immer hinausläuft, wesentlich zur Ausartung der eignen Abkömmlinge beiträgt, denen jede Anstrengung, jede eigne Regsamkeit als Quelle der einstigen Existenz von Haus aus ferngerückt, ja durch die ihnen selbst bereiteten Hemmnisse in der freien Verfügung verleidet wird, möchte noch hingehen, da es auf sie selbst zurückfällt. Daß man aber dergleichen Tendenzen den übrigen Staatsbürgern als um des gemeinen Wohls willen geboten aufdrängen will, ist stark. Bei keiner Art von Eigenthum hat der Staat ein so lebhaftes Interesse, daß es sich in tüchtigen Händen befinde, als eben beim Grundeigenthum. Jeder weiß, wie wir wegen eines großen Theils unsrer unentbehrlichsten Bedürfnisse ausschließlich an Grund und Boden gewiesen sind. Nun ist und bleibt aber derselbe etwas ein für allemal Gegebenes, räumlich Beschränktes, und dem steigenden Bedürfniß einer wachsenden Bevölkerung kann nur durch intensivere Cultur entsprochen werden. Gesetzliche Beschränkungen der freien Verfügung darüber, welche der natürlichen Tendenz, die dem Grundbesitze wie allen andern Arten des Eigenthums innewohnt, der Tendenz des Uebergangs aus den Händen unfähiger und schlechter in die Hände fähiger und guter Birthe hemmend entgegentreten, welche Capital und Intelligenz, Fleiß und Sparsamkeit geflissentlich davon fern halten, sind demnach eine öffentliche Calamität. Und außer der so außerordentlich wichtigen Frage der Steigerung oder Minderung der landwirthschaftlichen Production, welche sich an die freie Verfügung über das Grundeigenthum knüpft, kommen wir nochmals auf die Rückwirkung der erzielten Beschränkungen auf die Zustände der arbeitenden Classen, insbesondere der ländlichen Arbeiter. Daß und wie diesen Leuten dadurch die Möglichkeit entzogen wird, eine kleine Landparcelle, wie es ihre Mittel erlauben, ihr eigen zu nennen und sich mit Haus und Gärtchen, wol auch einem Stück Acker darauf anzusiedeln, hat der Verfasser treffend nachgewiesen. Dadurch verdammt man sie zu einem unsteten Leben, zum ewigen Gesindedienst, der doch nur als Durchgangspunkt, nicht als Endziel des Daseins seine wirthschaftliche und sittliche Berechtigung hat. Nur auf eignem Grund und Boden erbaut sich die feste Wohnstätte, der häusliche Herd, an ihn knüpft sich das Heimathsgefühl, alle vaterländische Gesinnung, alle humane Gesittung. Wenn deshalb seit alten Zeiten das Eigenthum daran als besonders heilig und unantastbar gegolten, so hüte man sich um desto mehr, ganze zahlreiche Classen von der rechtlichen Möglichkeit des Erwerbs desselben gesetzlich auszuschließen, weil dies für alle Theile, Grundherrschaft wie Arbeiter gleich verderblich ist. Denn daß der angefessene, durch einen kleinen, festen Besitz, durch ein geordnetes Familienleben gegen die schlimmsten Wechselfälle einigermaßen gesicherte Arbeiter hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit, Redlichkeit und Tüchtigkeit dem Arbeitsherrn bei weitem mehr Garantien

bietet, als ein durchaus abhängiger, völlig beschlossener, jeder Willkür, jedem vorübergehenden Unglücksfall Preis gegebener Dienstmann, der nirgend eine bleibende Stätte hat, der beim Mangel jeder Aussicht auf Selbstständigkeit, jedes Antriebes zu sparsamer Wirthschaft nur dem Bedürfniß, dem Gelüst des Augenblicks fröhnt, ist leicht einzusehn. Wiederum also ein Scheingrund gegen die freie Theilbarkeit von Grund und Boden, als ob die dadurch gebotene Möglichkeit der Seßhaftmachung zum Arbeitermangel für die größern Gutsbesitzer führe, erledigt, indem im Gegentheil das Beispiel Mecklenburgs darauf hinweist, daß die Beschränkung dieser Möglichkeit die tüchtigsten Elemente dieser Classe in die Fremde fortreibt und wirklichen Mangel an fleißigen Händen in nächste Aussicht stellt. Warum also — so fragen wir auch hier — diese Agitation, die ihr Ziel verfehlt, und wo der Grund, der die Herren so gegen den eignen Vortheil blind macht? — Weil ihnen, es ist flüchtig zu sagen, ihre Stellung als Feudalherrn im alten Stil, als angeborne Obrigkeiten höher gilt als ihr wahres Interesse, als jene natürlichen wohlbegründeten Vorzüge ihrer Stellung. Nicht als Unternehmer und Leiter unter freien Arbeitern, hoch angesehen durch Besitz und Bildung, durch den großen Einfluß des Arbeitgebers, von dem so viele ihr Brot erwarten — nein, um solche Stellung auszufüllen, dazu gehört doch immer eine gewisse persönliche Thätigkeit und Tüchtigkeit — vielmehr als geborne gnädige Herrn, mit dem alleinigen Recht zu regieren und zu genießen, ohne irgend eine dem entsprechende Pflicht gegen die der Scholle angestammten Hörigen: nur darin erblicken sie die ihrer würdige Position. So trieben es die Altvordern bis etwa gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, und dahin steuern auch sie mit vollen Segeln zurück, denn sie haben nichts gelernt und nichts vergeffen.

Sch.

Die Leibeigenschaft in Rußland.

2.

So standen die Leibeigenschaftsverhältnisse noch während der Regierung Katharinas 2. Man erkannte in Petersburg sehr gut das selbstgeschaffene Chaos im Volke, man protegirte bald das nationale Gemeindewesen, bald die Erschaffung von Städten, bald die Anlegung ausländischer Colonien, deren communale Einrichtungen den einheimischen zum Vorbilde dienen sollten; man gab wol auch einzelne Verordnungen zur Regelung der Verhältnisse zwischen